

An Bereich Beratung: Allgemeine Studienberatung, Career Service und Alumni

Antrag auf Gewährung eines Oskar-Karl-Forster-Stipendiums (Beihilfe) in 2020

nur ab dem 2. Semester

Kontaktdaten

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse: _____

Handy-Nummer: _____

Angaben zum Studium

Studiengang: _____

Beginn des Studiums
an der HS Ansbach: _____

Monat/Jahr

Bankverbindung

Name des Kontoinhabers/
der Kontoinhaberin: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Sparkasse/Bank: _____
Name/Ort

Sind Sie BAföG-Empfänger? ja nein

Gemäß der Ausschreibung des Stipendiums habe ich dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt:

1. Nachweis über die bisher im Studium erbrachten Leistungen (= Ausdruck des Notenspiegels)
2. Befürwortung meines Antrags durch den für meinen Studiengang zuständige/n Hochschullehrer/in (Studienfachberater/in) hinsichtlich der geplanten Ausgaben zur Beschaffung von Büchern oder sonstigen Lernmitteln und der bisherigen Studienleistungen
3. Detaillierte schriftliche Zusammenstellung der vorgesehenen Ausgaben (inkl. Gesamtsumme!) für Bücher bzw. andere Lernmittel
4. Aktueller BAföG-Bescheid

oder

Schriftlicher Nachweis darüber, dass das laufende Nettoeinkommen¹ der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich des Studierenden selbst.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ($[\text{zu versteuerndes Einkommen} \cdot \text{Steuer}] \div 12$), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen. In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld II; bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.